

§ 3

Als auf dem Gebiet der Medizin tätige Angehörige der Intelligenz im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a) alle in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens hauptberuflich tätigen Ärzte, Zahnärzte und Apotheker sowie die leitenden Ärzte der Kreisgesundheitsverwaltungen;
- b) besonders qualifizierte und verantwortlich tätige leitende Schwestern in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens;
- c) besonders qualifizierte und verantwortlich tätige leitende Pfleger in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens;
- d) besonders qualifizierte leitende Hebammen in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens;
- e) im öffentlichen Dienst stehende Tierärzte und verantwortlich tätige tierärztliche Gehilfen.

§ 4

Als Angehörige der pädagogisch tätigen Intelligenz gelten:

- a) Leiter und wissenschaftliche Mitarbeiter der pädagogischen Institute und des Volk- und Wissen-Verlages;
- b) Leiter und Dozenten der Fachschulen, der Ausbildungsinstitute für Lehrer und Erzieher und der Arbeiter- und Bauernfakultäten;
- c) alle in Einrichtungen des öffentlichen Bildungs- und Erziehungswesens (allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und Erziehungsheime) tätigen Lehrer und Erzieher, sofern sie mindestens 20 Jahre im Bildungs- und Erziehungswesen tätig sind.

§ 5

Als Angehörige der künstlerisch tätigen Intelligenz gelten:

- a) Intendanten und deren Stellvertreter, Opern- und Schauspielregisseure, Direktoren von Schauspiel-, Musik- und Tanzschulen und Schulen für bildende Kunst, Regisseure, Dramaturgen, Kapellmeister, Ballettmeister und Choreographen, Chordirektoren, Orchesterdirektoren, Bühnenbildner, Sänger, Schauspieler (nicht Komparsen), Solotänzer, Korrepetitoren, Filmregisseure, Filmdramaturgen;
- b) besonders qualifizierte und verantwortlich tätige Restauratoren, Kunsthandwerker, die bei Museen, Theatern, bedeutenden volkseigenen Verlagen und anderen Institutionen fest angestellt sind, Orchestermusiker, Choristen, technische Direktoren und technische Leiter an den Theatern, Verwaltungsdirektoren an den Theatern, Filmarchitekten, Filmoperateure, Aufnahmeleiter beim Film;
- c) besonders qualifizierte Garderobenoberinspektoren, Maskenbildner, Beleuchtungsoberinspektoren, Werkstättenleiter, Leiter der künstlerischen Betriebsbüros, Schnittmeister, Kostümbildner, Inspizienten und Souffleusen.

§ 6

Wissenschaftliche, künstlerische, pädagogische und medizinische Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind:

wissenschaftliche und künstlerische Akademien, Universitäten und Hochschulen, Forschungsinstitute, wissenschaftliche und künstlerische Bibliotheken, Kunstsammlungen und Museen und ihnen entsprechende künstlerisch-wissenschaftliche Einrichtungen, öffentliche Theater- und Kulturorchester (einschl. solcher von Organisationen, soweit sie von der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten anerkannt sind), künstlerische Einrichtungen des Films und des Rundfunks in der Deutschen Demokratischen Republik, alle Einrichtungen des öffentlichen Bildungs- und Erziehungswesens, alle Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens.

§ 7

Zum Kreis der Versorgungsberechtigten gehört ferner, wer auf Grund eines Einzelvertrages Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung hat.

§ 8

Die zusätzliche Altersversorgung umfaßt:

- a) von der Vollendung des 65. Lebensjahres (bei Frauen von der Vollendung des 60. Lebensjahres) an eine monatliche Altersrente in Höhe von 60 bis 80 % des im letzten Jahre vor Antritt des Versorgungsfalles bezogenen durchschnittlichen monatlichen Bruttogehaltes, im Höchstfalle von 800 DM,
- b) die gleiche Rente beim Eintritt vorzeitiger Berufsunfähigkeit,
- c) eine monatliche Hinterbliebenenrente in Höhe von 50 % der Rente des Begünstigten an den überlebenden Ehepartner,
- d) eine monatliche Rente bis zu insgesamt 25 % der Rente des Begünstigten für Waisen, Halbwaisen und Personen, für die der Begünstigte unterhaltspflichtig war, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und, sofern sie sich in der Ausbildung befinden, darüber hinaus bis zu
 - deren Beendigung.

§ 9

(1) Für die Gewährung einer zusätzlichen Altersversorgung von mehr als 60 % des Bruttogehaltes sind besondere Arbeitserfolge Voraussetzung.

(2) Rentenbezüge aus anderen Versicherungen werden von der Gewährung der zusätzlichen Altersversorgung nicht berührt, soweit die Altersversorgung insgesamt nicht 90 % des bisherigen Netto-Arbeitsinkommens übersteigt.

(3) Die zusätzliche Altersrente wird auch gewährt, wenn nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen des 60. Lebensjahres, Lolin- oder Gehaltsinkommen weiterbesteht.

§ 10

Die zusätzliche Altersversorgung im Sinne dieser Verordnung ist steuerfrei.